



Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Zugänglichkeit, Infra- struktur & Lebensumfeld

Fachgespräch zur Vorbereitung der
14. Sitzung der UN Open-ended
Working Group on Ageing, 15.2.2024,
BMFSFJ



UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 9 (1): Um Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

UN-Behindertenrechtskonvention

- Bereits die zweite Allgemeine Bemerkungen des Ausschusses (2014) widmet sich Artikel 9, was dessen zentrale Bedeutung unterstreicht
- Darin führt der Ausschuss aus, dass Zugänglichkeit allen Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden muss, unabhängig vom Alter, und es müssen altersspezifische Aspekte berücksichtigt werden (Ziffer 13, 29)
- Obwohl es eine große Schnittmenge zwischen Alter und Behinderung gibt (ungefähr die Hälfte aller älteren Menschen hat eine Beeinträchtigung), erhalten ältere Menschen mit Behinderungen – anders als jüngere Menschen mit Behinderungen – manche Leistungen unter Verweis auf ihr Alter nicht (siehe SGB 9 § 2 (1) Satz 2)
- Der Ausschuss selber thematisiert ältere Menschen mit Behinderungen selten

Allgemeine Bemerkung Nr. 6 des wsk-Ausschusses (1995)

- Die Bedarfe älterer Menschen müssen bei der Planung und Gesetzgebung in Bezug auf den Stadtumbau und die Stadtentwicklung besonders berücksichtigt werden
- Ältere Personen müssen Zugang zu kulturellen Einrichtungen wie Museen, Theater, Kinos und Konzerthallen haben

Internationale Menschenrechtsverträge

- Artikel 5 Antirassismus-Konvention (1969): Jeder Mensch hat das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu jedem Ort oder Dienst, der für die Benutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen ist, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Cafés, Theater und Parks
- Artikel 14 (2) h) Frauenrechtskonvention (1981): Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in ländlichen Gebieten, um dafür zu sorgen, dass sie gleichberechtigt mit dem Mann an der ländlichen Entwicklung und an den sich daraus ergebenden Vorteilen teilhaben kann, und gewährleisten ihr insbesondere das Recht auf [...] angemessene Lebensbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Wohnung, sanitäre Einrichtungen, Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen.

Regionale Abkommen zu den Menschenrechten Älterer

- Artikel 18 des Protokolls über die Rechte älterer Menschen in Afrika zur Afrikanischen Charta über Menschenrechte und Rechte der Völker (2016): Die Vertragsstaaten sollen Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass ältere Menschen Zugang zur Infrastruktur haben, einschließlich Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Artikel 26 der Inter-amerikanischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte älterer Menschen (2017): Ältere Menschen haben das Recht auf Zugänglichkeit zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt und auf persönliche Mobilität.

Weltaltenplan von Madrid (MIPAA, 2002)

- Staaten sollen die Entwicklung von altersgerechten Gemeinden und Investitionen in die lokale Infrastruktur von multi-generationellen Gemeinden fördern
- Ältere Menschen sollen Zugang zu Gütern und Dienstleistungen haben
- Neue innerstädtische Gebiete sollen frei von Mobilitäts- und Zugangsbarrieren sein
- Die Verfügbarkeit effizienter öffentlicher Verkehrsmittel soll verbessert, Straßen sicherer gestaltet und die Entwicklung von Fahrzeugen, die die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen berücksichtigen, verbessert werden

Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG)

- Inklusive Urbanisierung, um sicherzustellen, dass ältere Menschen an der Planung und Entscheidungsfindung teilhaben und Zugang zu sicheren, erschwinglichen und barrierefrei zugänglichen öffentlichen Verkehrsmitteln sowie zu Grünflächen und öffentlichen Räumen haben

Recht auf angemessenes Wohnen

- Artikel 25 AEMR und Artikel 11 UN-Sozialpakt: Recht auf angemessenes Wohnen als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard
- Programme des sozialen Wohnungsbau sollten Wohnraum anbieten, der unter anderem für ältere Menschen zugänglich ist (Artikel 28 UN-BRK i.V.m. CRPD GC 2, Ziff. 42)
- Ältere Menschen sollen dabei unterstützt werden, solange sie wollen in ihren eigenen Häuser und Wohnungen zu leben (wsk-Ausschuss, GC Nr. 6)
- Wohnraum soll altersgerecht und barrierefrei zugänglich gestaltet und Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Plätzen gewährleistet werden (MIPAA)
- Ältere Menschen benötigen u.U. eine andere Infrastruktur als Menschen mit Behinderungen, erhalten aber oft aus altersfeindlichen Gründen keine Unterstützung (zum Beispiel keine Kostenerstattung bei Anpassung des Hauses an den Klimawandel)

Herausforderungen

- „altersgerecht“: unbestimmt, negativ geprägt
- Der Schutz der UN-BRK erstreckt sich nur auf ältere Menschen mit Beeinträchtigungen
- Trotz des internationalen Menschenrechtsschutzsystems werden ältere Menschen in ihren Rechten eingeschränkt
- Ältere Menschen werden nicht als Rechteinhaber*innen gesehen -> dies war auch bei Menschen mit Behinderungen vor der UN-BRK der Fall
- Ältere Menschen werden von Vertreter*innen anderer Gruppen, zum Beispiel der Behinderten- oder Frauenrechtsbewegung, nicht ausreichend thematisiert
- Es fehlt eine eigene Konvention für die Rechte älterer Menschen, die diese Gruppe definiert und ihr Recht auf Zugänglichkeit spezifiziert
- Durch eine Konvention gäbe es auch einen eigenen UN-Fachausschuss

Leitfragen

1. Welche nationalen gesetzlichen Bestimmungen und politischen Rahmenbedingungen erkennen die Rechte älterer Menschen auf Zugänglichkeit, Infrastruktur und Lebensumfeld (Verkehr, Wohnen und Zugang) an? Dies könnte Folgendes umfassen, ist aber nicht darauf beschränkt:
- a) das Recht älterer Menschen auf angemessenes Wohnen, einschließlich Land, Eigentum & Erbschaft
 - b) das Recht älterer Menschen auf gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation (einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien) und zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten offenstehen oder zur Verfügung gestellt werden (z. B. Gebäude, Straßen, Transportmittel und andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, Schulen, Wohnraum, Grünflächen, medizinische Einrichtungen und Arbeitsplätze;
 - c) Regelungen/Programme, die es älteren Menschen ermöglichen, selbstbestimmt zu leben und in ihre Gemeinden eingebunden zu sein, während sie älter werden.

Leitfragen

2. Mit welchen Herausforderungen und Barrieren sehen sich ältere Menschen bei der Verwirklichung ihres Rechts auf Zugänglichkeit, Infrastruktur und Lebensumfeld (Verkehr, Wohnen und Zugang) auf nationaler und internationaler Ebene konfrontiert?
3. Welche Daten, Statistiken und Forschungsergebnisse gibt es auf nationaler Ebene zu den Rechten älterer Menschen auf Zugänglichkeit, Infrastruktur und Lebensumfeld (öffentlicher Verkehr, Wohnen und Zugang)?
4. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Ageism und altersfeindliche Stereotypen, Vorurteile und Verhaltensweisen zu beseitigen, die das Recht älterer Menschen auf Zugänglichkeit, Infrastruktur und Lebensumfeld (Verkehr, Wohnen und Zugang) behindern?
5. Welche Mechanismen sind notwendig oder bereits vorhanden, damit ältere Menschen Beschwerden einreichen und Rechtsmittel einlegen können, wenn ihnen ihr Recht auf Zugänglichkeit, Infrastruktur und Lebensumfeld (Verkehr, Wohnen und Zugang) verweigert wird?

Literatur

- Information des DIMR zu Artikel 9 UN-BRK: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/information-zur-allgemeinen-bemerkung-nr-2-des-un-fachausschusses-fuer-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen>
- Information des DIMR zu älteren Menschen mit Behinderungen: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/die-rechte-aelterer-menschen-mit-behinderungen>



Vielen Dank





**Monitoring-Stelle
UN-Behindertenrechtskonvention**

Zimmerstraße 26/27

10969 Berlin

Telefon: 030 259 359-0

info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Twitter: @DIMR_Berlin